

## ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN – R03A

Stand: April 2024

Ihr Ansprechpartner  
Ass. iur. Heike Cloß  
E-Mail  
[heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)  
Tel.  
(0681) 9520-600  
Fax  
(0681) 9520-690

### Kauf von gebrauchten Waren - was gilt?

Viele Händler verkaufen immer öfter in ihrem Ladengeschäft oder im Online-Shop auch gebrauchte Waren. Gelten hier die gleichen Rechte und Pflichten wie beim Verkauf von Neuwaren?

#### Rückgabe- oder Umtauschrecht, Widerrufsrecht

Möchte der Käufer den gekauften Artikel einige Tage später wegen Nichtgefallens nicht mehr haben, steht ihm bei einem **Kauf in einem Ladengeschäft vor Ort kein gesetzliches Rückgabe- oder Umtauschrecht** zu. Ein solches Recht besteht nur, wenn dies vertraglich vereinbart wurde. Dies gilt sowohl für neue wie für gebrauchte Waren. Nimmt der Händler die Ware trotzdem zurück, geschieht das alleine aus Kulanzgründen.

→ **R03** „[Kauf: Umtausch, Reklamationen, Gewährleistung und Garantie](#)“, [Kennzahl 63](#)

Etwas anderes gilt allerdings, wenn der Käufer einen **Fernabsatzvertrag** mit einem Unternehmer abschließt, er also die Ware per Katalog, per Telefon oder im Internet in einem Online-Shop erwirbt. In diesem Fall steht dem Käufer (sofern er Verbraucher ist) ein **gesetzliches 14-tägiges Widerrufsrecht** zu. Das Widerrufsrecht besteht auch beim Kauf von gebrauchter Ware!

→ **R76** „[Widerrufsrecht im Online-Handel](#)“, [Kennzahl 44](#)

#### Gewährleistung

Auch beim Verkauf gebrauchter Ware haftet der Händler für **Mängel**. Für das Vorliegen eines Mangels ist der Kunde grundsätzlich beweispflichtig. Die Sache ist frei von Mängeln, wenn diese bei Übergabe an den Käufer den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen entspricht. Dabei werden bei Gebrauchtwaren die üblichen Gebrauchsspuren berücksichtigt. Als **Vergleichsmaßstab** für das Vorliegen eines Mangels bei gebrauchten Sachen wird also **nicht ein neuer Artikel** herangezogen, **sondern der üblicherweise bestehende Zustand** bei einem **entsprechend gebrauchten Gegenstand gleicher Art**.

Hat der Kunde bei Vertragsschluss Kenntnis von einem Mangel, ist eine Haftung des Verkäufers diesbezüglich ausgeschlossen.

**Achtung: Seit dem 1. Januar 2022 greift dieser Ausschluss nicht mehr, wenn der Kunde Verbraucher ist.**

Ist der Kaufgegenstand über die Gebrauchsspuren hinaus mangelhaft, hat der Käufer zunächst einen Anspruch auf Nacherfüllung und kann zwischen der Lieferung einer mangelfreien Sache oder der Reparatur wählen. Bei mangelhaften gebrauchten Kaufgegenständen bleibt in der Praxis oftmals nur die Möglichkeit der Reparatur, da dieselbe gebrauchte Sache ohne den konkreten Mangel in den meisten Fällen vom Händler nicht geleistet werden kann. Sollte eine Nacherfüllung nicht möglich sein, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und ggf. Schadensersatz sowie Ersatz der Aufwendungen verlangen.

## **Verjährung der Mängelansprüche, Haftungsbegrenzung**

Der Händler kann die gesetzlich vorgegebene **Gewährleistungsfrist** (nicht Verjährungsfrist!) für Mängelansprüche von **zwei Jahren** beim Verkauf an Verbraucher **vertraglich auf ein Jahr verkürzen**. Eine entsprechende Vereinbarung ist jedoch nur dann wirksam, wenn der Verbraucher über die kürzere Verjährungsfrist in Kenntnis gesetzt und diese ausdrücklich und gesondert im Vertrag vereinbart wurde. Eine Vereinbarung nur in den AGB ist nicht ausreichend!

Ein vollständiger Ausschluss der Gewährleistung beim Verkauf von einem Unternehmen an einen Verbraucher (**B2C**) ist nicht zulässig.

Sind Händler und Kunde Unternehmer (**B2B**), kann durch eine entsprechende Vereinbarung die Gewährleistung auch gänzlich ausgeschlossen werden.

Auch beim Verkauf von privat an privat (**C2C**) besteht die Möglichkeit, den Ausschluss jeglicher Gewährleistung vertraglich zu vereinbaren. Ein solcher Ausschluss ist unwirksam, wenn der private Verkäufer den Mangel arglistig verschweigt oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache mit dem Käufer vereinbart.

*Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*